



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1998

Nummer 53

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	16. 12. 1998	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.	730
1101	16. 12. 1998	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.	730
203012	15. 12. 1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei.	730
20320	16. 12. 1998	Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 7. ÄndLBesG)	731
301	9. 12. 1998	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	732
305	17. 12. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.	732
600	7. 12. 1998	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter. .	734

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1101

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 16. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abgeordneten und“ die Worte „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt sowie nach den Worten „Beihilfavorschriften für“ die Worte „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „sowie“ die Worte „Bezieherinnen und“ eingefügt.
- c) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:
„Soweit in den Beihilfavorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten vorgesehen ist, richtet sie sich für die Präsidentin oder den Präsidenten nach der höchsten, für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Stufen. Abweichend von den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Beihilfavorschriften beträgt die Selbstbeteiligung für ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten, die eine Altersentschädigung oder eine Versorgung nach § 41 Abs. 2 bis zu der in § 13 Satz 1 genannten Höhe beziehen, 340 DM, für ehemalige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten 270 DM und für ehemalige Abgeordnete 200 DM. Für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft in einem Parlament nach § 14 erhöht sich die Selbstbeteiligung bis zum 20. Jahr um 30 DM für ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten, um 24 DM für ehemalige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und um 18 DM für ehemalige Abgeordnete. Für die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung beträgt die Selbstbeteiligung 40 vom Hundert der Selbstbeteiligung nach den Sätzen 4 und 5.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Inneres
und Justiz

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1998 S. 730.

1101

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 16. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8752“ durch die Zahl „8875“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8752“ durch die Zahl „8875“ und die Zahl „4376“ durch die Zahl „4426“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2278“ durch die Zahl „2306“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „546“ durch die Zahl „560“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „790“ durch die Zahl „795“ und die Zahl „1229“ durch die Zahl „1237“ sowie die Zahl „1548“ durch die Zahl „1558“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2505“ durch die Zahl „2548“ und die Zahl „925“ durch die Zahl „941“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 6 wird die Zahl „4788“ durch die Zahl „4860“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Ziffer 7 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ziffer 7 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Inneres
und Justiz

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW 1998 S. 730.

203012

Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei Vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom

4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1998 (GV. NW. S. 226), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 nach 15 Jahren und nach Vollendung des 52. Lebensjahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 2000 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1998

Der Minister für Inneres
und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 730.

20320

Siebttes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebttes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 7. ÄndLBesG)

Vom 16. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 4

Anrechnungsbetrag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

Bei ledigen Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist eine Anrechnung auf das Grundgehalt vorzunehmen. Der Anrechnungsbetrag ergibt sich aus Anlage 2.“

Anlage 2

2. In § 8 Abs. 4 wird „§ 40 Abs. 7 Satz 4“ durch „§ 40 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 10

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H, Beträge der Zulagen, Anrechnungsbetrag

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H und die Anlage 2 (Beträge der Zulagen, Anrechnungsbetrag) jeweils an bundesgesetzliche Änderungen anzupassen und bekanntzugeben.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 1.3 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Planstellen für Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14

werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienräte angerechnet.“

b) Die Vorbemerkung Nummer 2.6 wird gestrichen. Die bisherige Vorbemerkung Nummer 2.7 wird Vorbemerkung Nummer 2.6.

c) In Besoldungsgruppe A 9 erhält die Fußnote ¹⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„¹⁾ Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

d) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Satz 2 der Fußnote ¹⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

e) In Besoldungsgruppe A 11 erhält Satz 2 der Fußnote ³⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

f) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund“ einschließlich des Klammerzusatzes gestrichen.

g) In der Besoldungsgruppe A 16 wird

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesfeuerwehrschule“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ ersetzt und

bb) die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund“ einschließlich des Klammerzusatzes gestrichen.

h) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3)“ und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

i) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)“ und die Fußnote ²⁾ gestrichen.

j) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) hinter der Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesrechnungshof“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ und

bb) hinter der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesoberbergamts“

eingefügt.

k) In Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ und

„Präsident des Landesoberbergamts“

gestrichen.

5. Die Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

§ 1

(1) Die nach Artikel I dieses Gesetzes unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Direktor der Landesfeuerweherschule	A 16	Direktor des Instituts der Feuerwehr	A 16
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe	B 7	Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe	B 5
Präsident des Landesoberbergamts	B 7	Präsident des Landesoberbergamts	B 5

(2) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Artikel IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) Artikel I Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchst. a) und c) bis e) mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
- b) Artikel I Nr. 4 Buchst. b) sowie f) bis h) am 1. 1. 1998.

Anlage 2

Anrechnungsbetrag, Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

Anrechnungsbetrag nach § 4 Satz 2

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:	80,28 DM
– in den übrigen Besoldungsgruppen:	85,22 DM

Zulagen

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1 000,00 DM
nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen:	
Besoldungsgruppe A 1 bis A 5	113,41 DM
Besoldungsgruppe A 6 bis A 9	170,74 DM
Besoldungsgruppe A 10 bis A 13	284,05 DM
Besoldungsgruppe A 14, A 15, C 1, C 2 u. R 1	369,04 DM
Besoldungsgruppe A 16, B 2 bis B 4, C 3, C 4, R 2 bis R 4	457,92 DM
Besoldungsgruppe B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	556,25 DM
Besoldungsgruppe B 8 bis B 10, R 8	663,27 DM
nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen	184,08 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 12	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 13	35,00 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 5 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 4 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 7 zur BesGr. A 14	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	307,15 DM
mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe	472,43 DM

nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	273,42 DM

Düsseldorf, den 16. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für
Inneres und Justiz
Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 731.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Führung des Handelsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend festzulegen, wird auf das Ministerium für Inneres und Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Inneres
und Justiz
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 732.

305

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nord-

rhein-Westfalen (AG FGO) vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1980 (GV. NW. S. 754), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AG FGO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig sind

 1. das Finanzgericht Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
 2. das Finanzgericht Köln für den Regierungsbezirk Köln,
 3. das Finanzgericht Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaft, für die der Finanzrechtsweg eröffnet ist, werden ausschließlich dem Finanzgericht Düsseldorf zugewiesen.“
3. In § 4 werden die Worte „der Justizminister“ ersetzt durch die Worte „die für diesen Geschäftsbereich zuständige oberste Landesbehörde“.
4. In § 9 werden die Worte „Der Justizminister“ ersetzt durch die Worte „Die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister für Inneres
und Justiz

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1998 S. 732.

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 7. Dezember 1998**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),
 2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
 3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
 4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998),
 5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496),
 6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
 7. des § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
 8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529),
 9. des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
 10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
 11. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
 12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529),
 14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164),
 17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),
- zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270), wird verordnet:

Artikel I

Anlage 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1998 (GV. NW. S. 467), wird wie folgt geändert:

Die lfdn. Nummern 3.1 und 3.2 erhalten in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

„3.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei	
	a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattin-gen, Hamm, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenschied, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten
	b) Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Ver-	

kehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),

c) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe b) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften,

d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Versicherungsgewerbe“,

e) Betrieben aller Größenklassen des Wirtschaftszweiges „Versicherungsgewerbe“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

3.2 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster

Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei

a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist,

b) Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),

c) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe b) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften,

d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Rundfunk- und Fernsehanstalten“,

e) Betrieben aller Größenklassen des Wirtschaftszweiges „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359